



# Marktgemeindeamt Saxen

A – 4351 Saxen 77, Politischer Bezirk Perg, OÖ.  
Tel.: 07269 355-0, Fax: DW 20, DVR: 0025437, UID Nr. 23431800  
e-mail: [gemeinde@saxen.at](mailto:gemeinde@saxen.at) [www.saxen.at](http://www.saxen.at)

Zahl: 211-5/2016

Saxen, am 05. August 2016

## TARIFORDNUNG

### für die Elternbeiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler der Volksschule der Marktgemeinde Saxen als gesetzlichem Schulerhalter, in denen auf Basis eines Beschlusses des Schulforums und nach Bewilligung durch die Landesregierung eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge eingeführt wurde.

#### § 2 Gestaltung

Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge wird an Schultagen gemäß § 2 OÖ. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. 48/1976 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem ungeteilten Unterrichtsteil und dem Betreuungsteil („Nachmittagsbetreuung“) in der Zeit ab Unterrichtsende bis mindestens 16:00 Uhr. Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung, Betreuung im Lern- und Freizeitbereich und Verpflegung. An den schulautonomen Tagen wird bei entsprechendem Bedarf Betreuung mit Verpflegung angeboten.

#### § 3 Meldepflichten

- (1) Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche erfolgen. Eine spätere Anmeldung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen.
- (3) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.
- (4) Laut § 12 Abs.(2) SchUG kann die Abmeldung vom Betreuungsteil mit Wirkung zum Ende des ersten Semesters, spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters erfolgen.

#### § 4 Tarife

- (1) Für die Nachmittagsbetreuung werden ein Betreuungsbetrag für Unterbringung und Betreuung sowie ein Verpflegungsbeitrag eingehoben.
- (2) Für das Schuljahr 2016/17 werden je Schüler/Schülerin pro Monat folgende Tarife festgesetzt:

a) Betreuungsbetrag:	
Betreuungsumfang je Woche:	Betreuungsbeitrag:
1 Tag wöchentlich:	30,- Euro/Monat
2 Tage wöchentlich:	35,- Euro/Monat

3 Tage wöchentlich:	40,- Euro/Monat
4 Tage wöchentlich:	45,- Euro/Monat
5 Tage wöchentlich:	50,- Euro/Monat

Betreuung an schulautonomen Tagen bzw.  
Betreuung tageweise in Ausnahmefällen 10,- Euro/Tag

- b) Verpflegungsbeitrag:  
Die Verrechnung des Verpflegungsbeitrages erfolgt ausschließlich per Bankeinzug und wird für das Schuljahr 2016/17 mit 3,50 Euro/Portion festgesetzt.

## **§ 5 Ermäßigung**

- (1) Für Geschwisterkinder im Betreuungsteil der ganztägigen Schulform vermindert sich der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 40 %.
- (2) Um auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für den Schüler Unterhaltspflichtigen Bedacht nehmen zu können, kann in besonderen Härtefällen, beim Schulerhalter zusätzlich um Ermäßigung angesucht werden.
- (3) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Besuch des Betreuungsteils der Ganztagschule verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Gänze für diesen Zeitraum erlassen. Die Eltern müssen dies direkt mit der Marktgemeinde Saxen abwickeln.

## **§ 6 Vorschreibung**

Der Betreuungs- und der Verpflegungsbeitrag werden jeweils bis zum 15. des jeweiligen Monats vorgeschrieben und werden monatlich per Einziehungsauftrag von der Marktgemeinde eingezogen. Der jeweilige Monatsbeitrag gelangt 11-mal pro Schuljahr zur Vorschreibung (September, Oktober, November, Dezember, Jänner, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli) wobei im September und Juli nur 50% des Betreuungsbeitrages eingehoben werden.

## **§ 7 Index**

Die Beiträge gemäß § 4 dieser Verordnung ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 14. Oktober 2016 beschlossen und tritt mit 01. November 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Erwin Neubauer e.h.

---

Ich habe mein Kind \_\_\_\_\_ zur ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge (Betreuung im Freizeit/Lernbereich und Verpflegung) oder für Betreuung an einzelnen Tagen angemeldet und diese Tarifordnung zur Kenntnis genommen.

---

Datum

---

Unterschrift